

Entgeltordnung für Führungen im Wolfspark Werner Freund

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 folgende Entgeltordnung für Führungen im Wolfspark Werner Freund beschlossen:

§ 1 Freier Eintritt

Für den Besuch des Wolfparks-Werner-Freund wird kein Eintritt erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht für Führungen

Für die Teilnahme an Führungen im Wolfspark-Werner-Freund zu individuell vereinbarten Terminen entsteht für feste Gruppen die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Erwachsene im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen mit einem Lebensalter ab 18 Jahren.
- (2) Kinder im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen im Alter von 4 bis unter 18 Jahren.
- (3) Kleinkinder im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen im Alter unter 4 Jahren.
- (4) Eine feste Gruppe im Sinne dieser Entgeltordnung ist ein geschlossener Personenkreis, der einen individuellen Termin für eine Führung vereinbart.

§ 4 Höhe der Entgelte für Führungen

- (1) Für feste Gruppen werden folgende Preise erhoben:

0 bis 20 Personen 100 Euro

über 20 bis 30 Personen 150 Euro
über 30 bis 40 Personen 200 Euro
je weitere angefangene zehn Personen
weitere 50 Euro

- (2) Ermäßigte gemäß § 5 der Entgeltordnung werden in einer Gruppe nur zur Hälfte mitgezählt.
- (3) Befreite nach § 6 der Entgeltordnung werden in einer Gruppe nicht mitgezählt.
- (4) Führungen für Schul-, Freizeit- und Kindergartengruppen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren kosten die Hälfte des Abs. (1) errechneten Preises.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Zur Gruppe der Ermäßigten gehören:
 1. Kinder,
 2. Begleitpersonen von Schul-, Jugend-, Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 6 haben,
 3. Personen mit dem Merziger Familienpass.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Kein Entgelt wird erhoben für
 1. Kleinkinder,
 2. Behinderte,
 3. jeweils eine erwachsene Begleitperson je fünf Behinderte.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 7
Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8
Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit der Teilnahme an der Führung bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.